

TE Bvwg Erkenntnis 2024/10/3 W156 2297377-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.2024

Entscheidungsdatum

03.10.2024

Norm

AuslBG §12a

B-VG Art133 Abs4

1. AuslBG § 12a heute
2. AuslBG § 12a gültig ab 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2023
3. AuslBG § 12a gültig von 01.07.2011 bis 30.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
4. AuslBG § 12a gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
5. AuslBG § 12a gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
6. AuslBG § 12a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
7. AuslBG § 12a gültig von 12.04.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 257/1995
8. AuslBG § 12a gültig von 30.07.1993 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1993
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W156 2297377-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Alexandra KREBITZ als Vorsitzende und die fachkundige Laienrichter Dr. Johannes Pflug und Alexander Wirth als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX in XXXX Wien

(Beschwerdeführerin), gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien Esteplatz vom 29.05.2024, ABB-Nr. XXXX , in der Fassung der Beschwerdeentscheidung vom 17.07.2024, ABB-Nr: XXXX , wegen Abweisung des Antrags von XXXX , StA. China, geb. XXXX (Mitbeteiligter), auf Zulassung als Fachkraft in Mangelberufen gemäß § 12a AuslBG, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Alexandra KREBITZ als Vorsitzende und die fachkundige Laienrichter Dr. Johannes Pflug und Alexander Wirth als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 40 in römisch 40 Wien (Beschwerdeführerin), gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien Esteplatz vom 29.05.2024, ABB-Nr. römisch 40 , in der Fassung der Beschwerdeentscheidung vom 17.07.2024, ABB-Nr: römisch 40 , wegen Abweisung des Antrags von römisch 40 , StA. China, geb. römisch 40 (Mitbeteiligter), auf Zulassung als Fachkraft in Mangelberufen gemäß Paragraph 12 a, AuslBG, zu Recht erkannt:

- A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdeentscheidung bestätigt.
- B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigB) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Mitbeteiligte beantragte am 26.04.2024 bei der zuständigen Niederlassungsbehörde eine Rot-Weiß-Rot-Karte Fachkraft in Mangelberufen für die Tätigkeit als „Economist – Clean Energy“ im Unternehmen der Beschwerdeführerin.
2. Mit Schreiben vom 10.05.2024 wurde die Beschwerdeführerin darüber informiert, dass nach derzeitiger Aktenlage die Mindestpunktzahl nicht erreicht werde. Es sei zu beachten, dass Sprachzertifikate dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen entsprechen müssten.
3. Mit Bescheid vom 29.05.2024 wies die belangte Behörde diesen Antrag ab. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, dass die Mindestpunktzahl gemäß Anlage B nicht erreicht werde. Es sei lediglich Punkte für die Qualifikation, das Alter sowie für die Berufserfahrung anzurechnen.
4. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde und führte zusammengefasst aus, dass der Mitbeteiligte die Mindestpunktzahl erreiche und für Englisch als Unternehmenssprache 5 Zusatzpunkte zu vergeben seien.
5. Mit Beschwerdeentscheidung vom 17.07.2024 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und im Wesentlichen ausgeführt, dass der Mitbeteiligte die Mindestpunktzahl nicht erreiche. Vergeben werden könnten Punkte für das Alter (5, für die Qualifikation (30) und für die Berufserfahrung (17 Punkte), insgesamt 52 Punkte. Der Nachweis, dass Englisch Unternehmenssprache sei, sei nicht gelungen.
6. Mit Schreiben vom 07.08.2024 beantragte die Beschwerdeführerin fristgerecht die Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht.
7. Die belangte Behörde legte dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde samt Verwaltungsakt vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Entscheidung wird folgender Sachverhalt zugrunde gelegt:

Am 26.04.2024 beantragte der Mitbeteiligte bei der zuständigen Niederlassungsbehörde eine Rot-Weiß-Rot-Karte Fachkraft in Mangelberufen für die Tätigkeit als „Economist – Clean Energy“ im Unternehmen der Beschwerdeführerin.

Laut Arbeitgebererklärung soll der Mitbeteiligte als „Economist – Clean Energy“ im Ausmaß von 38,5 Wochenstunden mit einem monatlichen Bruttogehalt von € 3.400,00 beschäftigt werden. Es wurde von der Beschwerdeführerin die Eingliederung laut Kollektivvertrag Angestellte in Information und Consulting, Verwendungsgruppe III, mit der Beschwerde Lohngruppe II/b, nachgereicht.Laut Arbeitgebererklärung soll der Mitbeteiligte als „Economist – Clean

Energy“ im Ausmaß von 38,5 Wochenstunden mit einem monatlichen Bruttogehalt von € 3.400,00 beschäftigt werden. Es wurde von der Beschwerdeführerin die Eingliederung laut Kollektivvertrag Angestellte in Information und Consulting, Verwendungsgruppe römisch III, mit der Beschwerde Lohngruppe II/b, nachgereicht.

Der Mitbeteiligte war zum Zeitpunkt der Antragstellung 41 Jahre alt.

Der Mitbeteiligte hat ein abgeschlossenes Studium als Bachelor of Economics und weist 8 Jahre Berufserfahrung auf.

Der Antragsteller konnte keine Sprachkenntnisse nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen.

Der Antragsteller erreicht insgesamt nicht die Mindestpunktzahl von 55 Punkten nach Anlage B.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergaben sich unbestritten aus dem Verwaltungs- und Gerichtsakt.

Die Feststellungen zur Person des Mitbeteiligten, zum gegenständlichen Antrag und der beabsichtigten Beschäftigung ergeben sich aus dem aktenkundigen Antrag samt Arbeitgebererklärung.

Die Feststellungen zum Studium und der Berufserfahrung ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen und werden auch von der belangten Behörde nicht in Abrede gestellt.

Dass der Mitbeteiligte trotz Information der belangten Behörde keine Sprachzertifikate nach den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorgelegt hat, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt.

Der vorgelegte Sprachnachweis, der den Abschluss der nationalen Hochschulenglischprüfung Stufe 6 im Juni 2003 bestätigt, entspricht nicht dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen und stammt von der Abteilung für Hochschulbildung des Bildungsministeriums.

Dass der Mitbeteiligte keine weiteren Sprachkenntnisse nachgewiesen hat, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt. Wie unten in der rechtlichen Beurteilung ersichtlich, erreicht der Mitbeteiligte aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht die erforderliche Mindestpunktzahl von 55 Punkten nach Anlage B.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung der Beschwerde:

Strittig ist, ob die in § 12a AuslBG normierten Kriterien zur Erlangung einer Rot-Weiß-Rot-Karte als Fachkraft in einem Mangelberuf erfüllt und die dafür erforderliche Mindestpunktzahl der in Anlage B angeführten Kriterien erreicht sind, oder nicht. Strittig ist, ob die in Paragraph 12 a, AuslBG normierten Kriterien zur Erlangung einer Rot-Weiß-Rot-Karte als Fachkraft in einem Mangelberuf erfüllt und die dafür erforderliche Mindestpunktzahl der in Anlage B angeführten Kriterien erreicht sind, oder nicht.

3.1. Maßgebliche Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG)

Fachkräfte in Mangelberufen

§ 12a. Ausländer werden in einem in der Fachkräfteverordnung (§ 13) festgelegten Mangelberuf zu einer Beschäftigung als Fachkraft zugelassen, wenn sie

1. eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können,
2. die erforderliche Mindestpunktzahl für die in Anlage B angeführten Kriterien erreichen,
3. für die beabsichtigte Beschäftigung das ihnen nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Mindestentgelt zuzüglich einer betriebsüblichen Überzahlung erhalten und Paragraph 12 a, Ausländer werden in einem in der Fachkräfteverordnung (Paragraph 13,) festgelegten Mangelberuf zu einer Beschäftigung als Fachkraft zugelassen, wenn sie

1. eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können,
2. die erforderliche Mindestpunktzahl für die in Anlage B angeführten Kriterien erreichen,
3. für die beabsichtigte Beschäftigung das ihnen nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Mindestentgelt zuzüglich einer betriebsüblichen Überzahlung erhalten und

sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 mit Ausnahme der Z 1 erfüllt sind. Die Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall entfällt. Sinngemäß die Voraussetzungen des Paragraph 4, Absatz eins, mit Ausnahme der Ziffer eins, erfüllt sind. Die Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall entfällt.

BGBI. Nr. 218/1975 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 175/2023 Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 175 aus 2023,

Anlage B

Zulassungskriterien für Fachkräfte in Mangelberufen gemäß § 12a Zulassungskriterien für Fachkräfte in Mangelberufen gemäß Paragraph 12 a,

Kriterien

Punkte

Qualifikation

maximal anrechenbare Punkte: 30

abgeschlossene Berufsausbildung im Mangelberuf

30

ausbildungsadäquate Berufserfahrung

maximal anrechenbare Punkte: 20

Berufserfahrung (pro Halbjahr)

Berufserfahrung in Österreich (pro Halbjahr)

1

2

Sprachkenntnisse

maximal anrechenbare Punkte: 25

Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau (A1)

Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2)

Deutschkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1)

5

10

15

Englischkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung (A2)

Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1)

5

10

Französischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1)

5

Spanischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1)

5

Bosnisch-, Kroatisch- oder Serbischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung (B1)

5

Alter

maximal anrechenbare Punkte: 15

bis 30 Jahre

bis 40 Jahre

bis 50 Jahre

15

10

5

Summe der maximal anrechenbaren Punkte

Zusatzpunkte für Englischkenntnisse, sofern die vorherrschende Unternehmenssprache Englisch ist

90

5

erforderliche Mindestpunktzahl

55

Fachkräfteverordnung 2024:

§ 1 Abs. 1 Z 90: Für das Jahr 2024 werden folgende Mangelberufe festgelegt, in denen Ausländerinnen und Ausländer als Fachkräfte gemäß § 12a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 für eine Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet zugelassen werden können: Sozial-, Wirtschaftswissenschaftler/innen, wissenschaftliche Statistiker/innen. Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 90 :; Für das Jahr 2024 werden folgende Mangelberufe festgelegt, in denen Ausländerinnen und Ausländer als Fachkräfte gemäß Paragraph 12 a, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes – AuslBG, Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, für eine Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet zugelassen werden können: Sozial-, Wirtschaftswissenschaftler/innen, wissenschaftliche Statistiker/innen.

3.2. Für den Beschwerdefall bedeutet das:

Damit Ausländer in einem in der Fachkräfteverordnung festgelegten Mangelberuf zu einer Beschäftigung als Fachkraft zugelassen werden können, müssen sie unter anderem eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können und die erforderliche Mindestpunktzahl für die in Anlage B zum AuslBG angeführten Kriterien erreichen (§ 12a AuslBG). Damit Ausländer in einem in der Fachkräfteverordnung festgelegten Mangelberuf zu einer Beschäftigung als Fachkraft zugelassen werden können, müssen sie unter anderem eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können und die erforderliche Mindestpunktzahl für die in Anlage B zum AuslBG angeführten Kriterien erreichen (Paragraph 12 a, AuslBG).

Der Gesetzgeber hat als Mindestanforderung für eine abgeschlossene Berufsausbildung einen österreichischen Lehrabschluss oder eine vergleichbare Ausbildung vorgesehen (vgl. VwGH 25.01.2013, 2012/09/0068; vergleiche auch VwGH 26.02.2021, Ra 2020/09/0046). Der Gesetzgeber hat als Mindestanforderung für eine abgeschlossene Berufsausbildung einen österreichischen Lehrabschluss oder eine vergleichbare Ausbildung vorgesehen vergleiche VwGH 25.01.2013, 2012/09/0068; vergleiche auch VwGH 26.02.2021, Ra 2020/09/0046).

Der Mitbeteiligte weist eine abgeschlossene Ausbildung als Bachelor of Economics nach und ist somit die Ausbildung unter das Berufsbild „Sozial-, Wirtschaftswissenschaftler/innen, wissenschaftliche Statistiker/innen“ einzureihen.

Darüber hinaus ist im konkreten Fall die erforderliche Mindestpunktzahl von 55 Punkten der Anlage B zum AuslBG jedoch nicht erreicht, da aufgrund der vorgelegten Unterlagen dem Mitbeteiligten 30 Punkte für die Qualifikation, 5 Punkte für das Alter und zum Entscheidungszeitpunkt 18 Punkte für die Berufserfahrung, insgesamt somit 53 Punkte, anzurechnen sind.

Die erforderlichen Nachweise der Sprachkenntnisse für die Vergabe von Punkten orientieren sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Kenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau entsprechen der Stufe A1, Kenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Der Nachweis von Sprachkenntnissen ist gemäß § 9 NAG-DV durch entsprechende international anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse zu erbringen. Zum Nachweis von Deutschkenntnissen kommen insbesondere Sprachdiplome oder Kurszeugnisse folgender Einrichtungen in Betracht, in den das entsprechende Sprachniveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen dokumentiert ist: Der Nachweis von Sprachkenntnissen ist gemäß Paragraph 9, NAG-DV durch entsprechende international anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse zu erbringen. Zum Nachweis von Deutschkenntnissen kommen insbesondere Sprachdiplome oder Kurszeugnisse folgender Einrichtungen in Betracht, in den das entsprechende Sprachniveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen dokumentiert ist:

- ? ÖSD,
- ? Goethe-Institut,
- ? Telc GmbH,
- ? Österreichischer Integrationsfonds.

Englischkenntnisse können insbesondere durch folgende Sprachdiplome oder Zertifikate nachgewiesen werden:

- ? Cambridge Certificate (KET, PET, FCE, CAE, CPE),
- ? TELC-Zertifikat,
- ? IELTS-Sprachdiplom, TOEIC-Sprachdiplom,
- ? TOEFL-Sprachdiplom.

Diese Diplome und Zertifikate stellen nur teilweise auf die verschiedenen Sprachkompetenzstufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ab. Nach dessen Systematik werden mit dem Cambridge Certificate KET (Key English Test) und PET (Preliminary English Test) Englischkenntnisse auf A1-Niveau des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen. Im TELC-Zertifikat ist das jeweilige, dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechende Sprachniveau angegeben. Mit allen anderen genannten Sprachdiplomen gelten zumindest Englischkenntnisse auf A2-Niveau als nachgewiesen.

Im Sinne der NAG-DV und in Anlehnung an die Vorgaben für die NAG-Behörden in § 21a NAG verlangt § 20d Abs. 6 AuslBG zum Nachweis von Deutsch- oder Englischkenntnissen Sprachdiplome und Kurszeugnisse, die nicht älter als fünf Jahre sein dürfen. Eine Bestätigung über die bloße Teilnahme an einem Sprachkurs (ohne Abschluss) reicht nicht aus. Maßgeblich ist ein anerkanntes Sprachdiplom (das auch ohne Absolvierung eines Sprachkurses nach Absolvierung eines Sprachtests ausgestellt werden kann) oder ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Sprachkurses im entsprechenden Niveau. Der Nachweis von Deutsch- oder Englischkenntnissen allein über ein Schulzeugnis, das in der Regel schon älter sein wird, reicht nicht aus. Ebenso wenig wird die Absolvierung einer Schule/Universität in einem deutsch-/englischsprachigen Land automatisch als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse anerkannt werden. Im Sinne der NAG-DV und in Anlehnung an die Vorgaben für die NAG-Behörden in Paragraph 21 a, NAG verlangt Paragraph 20 d, Absatz 6, AuslBG zum Nachweis von Deutsch- oder Englischkenntnissen Sprachdiplome und Kurszeugnisse, die nicht älter als fünf Jahre sein dürfen. Eine Bestätigung über die bloße Teilnahme an einem Sprachkurs (ohne Abschluss) reicht nicht aus. Maßgeblich ist ein anerkanntes Sprachdiplom (das auch ohne Absolvierung eines Sprachkurses nach Absolvierung eines Sprachtests ausgestellt werden kann) oder ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Sprachkurses im entsprechenden Niveau. Der Nachweis von Deutsch- oder Englischkenntnissen allein über ein Schulzeugnis, das in der Regel schon älter sein wird, reicht nicht aus. Ebenso wenig wird die Absolvierung einer Schule/Universität in einem deutsch-/englischsprachigen Land automatisch als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse anerkannt werden.

Gemäß Erkenntnis des VwGH vom 31. Mai 2012, ZI 2012/09/0025, obliegt es dem Antragsteller, Sprachkenntnisse durch Vorlage eines anerkannten Sprachzeugnisses in des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, um dafür Punkte zu erlangen. Auf nicht derartig zertifizierte Sprachkenntnisse kann sich der Antragsteller daher nicht berufen und es sind dafür im Rahmen der Prüfung auch keine Punkte zu vergeben.

Derartige Nachweise hat der Mitbeteiligte jedoch nicht erbracht. Weder entspricht die vorgelegte Sprachbestätigung des Bildungsministeriums den Kriterien des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, noch ist es jünger als 5 Jahre, stammt es doch aus dem Jahr 2003.

Dem Vorbringen in der Beschwerde, es seien dem Mitbeteiligten 5 Zusatzpunkte anzurechnen, da die vorherrschende Unternehmenssprache Englisch sei, ist folgendes entgegenzuhalten:

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1528 der Beilagen XXVII. GP) führen dazu aus:

„Zudem sollen die Englischkenntnisse als Nachweis von Sprachkenntnissen im Punktesystem besser bewertet und Deutschkenntnissen gleichgestellt werden, sofern im Unternehmen, in dem die Beschäftigung beabsichtigt ist, Englisch die vorherrschende Sprache ist. Dies erfolgt durch die Vergabe von Zusatzpunkten. Dabei wird der potenzielle Arbeitgeber glaubhaft zu machen haben, dass Englisch die vorherrschende Sprache der internen und externen Kommunikation im Unternehmen ist. Die Zusatzpunkte können allerdings nur vergeben werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller aufgrund eines gültigen Sprachnachweises die regulären Punkte für Englisch erhalten kann.“ Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1528 der Beilagen römisch 27 . Gesetzgebungsperiode führen dazu aus:

„Zudem sollen die Englischkenntnisse als Nachweis von Sprachkenntnissen im Punktesystem besser bewertet und Deutschkenntnissen gleichgestellt werden, sofern im Unternehmen, in dem die Beschäftigung beabsichtigt ist, Englisch die vorherrschende Sprache ist. Dies erfolgt durch die Vergabe von Zusatzpunkten. Dabei wird der potenzielle Arbeitgeber glaubhaft zu machen haben, dass Englisch die vorherrschende Sprache der internen und externen Kommunikation im Unternehmen ist. Die Zusatzpunkte können allerdings nur vergeben werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller aufgrund eines gültigen Sprachnachweises die regulären Punkte für Englisch erhalten kann.“

Daraus ergibt sich, dass diese Zusatzpunkte im gegenständlichen Fall schon allein deshalb nicht vergeben werden können, da dem Mitbeteiligten mangels eines gültigen Sprachnachweises keine regulären Punkte für Englisch vergeben werden konnten. Ob der Nachweis gelungen ist, dass Englisch die vorherrschende Unternehmenssprache ist, kann daher dahingestellt bleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3.3. Absehen von der mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von den Beschwerdeführern zwar beantragt, sie konnte aber unterbleiben, da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt. Es ist nach Ansicht des Gerichts keine mündliche Erörterung der Angelegenheit erforderlich. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte das Gericht daher von der Verhandlung absehen, weil der maßgebliche Sachverhalt feststand. Dem steht auch Art 6 Abs. 1 EMRK nicht entgegen, vgl. dazu auch das zuletzt das Erkenntnis des VwGH vom 21.02.2019, Ra 2019/08/0027. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von den Beschwerdeführern zwar beantragt, sie konnte aber unterbleiben, da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt. Es ist nach Ansicht des Gerichts keine mündliche Erörterung der Angelegenheit erforderlich. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG konnte das Gericht daher von der Verhandlung absehen, weil der maßgebliche Sachverhalt feststand. Dem steht auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK nicht entgegen, vergleiche dazu auch das zuletzt das Erkenntnis des VwGH vom 21.02.2019, Ra 2019/08/0027.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die herangezogene Judikatur wurde zitiert. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die herangezogene Judikatur wurde zitiert.

Schlagworte

Fachkräfteverordnung Nachweismangel Punktevergabe Rot-Weiß-Rot-Karte Sprachkenntnisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W156.2297377.1.00

Im RIS seit

28.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at